

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht. Artikel 107

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Artikel 108
Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz
geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung
ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Die durch Volksentscheid am sechsten April neun-
zehnhundertachtundsechzig beschlossene Verfas-
sung der Deutschen Demokratischen Republik wird
hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertachtund-
sechzig

DER VORSITZENDE DES STAATSRATES
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

W. ULBRICHT